

**3. Änderungs-Satzung  
zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Ihringen (Wasserversorgungssatzung – WVS)  
vom 26.03.2012**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 09.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**§ 43 Höhe der Verbrauchsgebühren wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

ab dem 01.01.2020 2,45 €

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

ab dem 01.01.2020 2,45 €

(3) Nicht geändert

**§ 2**

**§ 46 Entstehung der Gebührenschuld wird geändert und wie folgt neu gefasst:**

(1) Nicht geändert

(2) Nicht geändert

(3) Nicht geändert

(4) Nicht geändert

(5) Nicht geändert

(6) Nicht geändert

(7) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

### § 3

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Ihringen, den 09.12.2019

gez.  
Eckerle  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.